

**UNVERBINDLICHE ALLGEMEINE
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
(AVB)
FÜR DIE BETRIEBSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG**

Ausgabe 2024

UNVERBINDLICHE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ausgabe 2024 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Personenbezeichnung verwendet.

Inhalt

A	Allgemeiner Versicherungsumfang	4
A1	Gegenstand der Versicherung	4
A2	Versicherte Personen	4
A3	Ausschlüsse	5
A4	Örtlicher Geltungsbereich	9
A5	Zeitlicher Geltungsbereich	9
B	Erweiterter Versicherungsumfang	11
B1	Schadenverhütungskosten	11
B2	Umweltbeeinträchtigungen	11
B3	Fahrzeuge	12
B4	Nebenrisiken	15
B5	Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen	15
B6	Bauherrenhaftpflicht	15
B7	Haftpflicht auf Dienstreisen	17
B8	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	17
B9	Telekommunikationsanlagen	18
B10	Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges	18
B11	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Be- und Entladen	18
B12	Benachrichtigungskosten	19
B13	Garderobeschäden	19
B14	Ionisierende Strahlen, Laserstrahlen	20
B15	Kundenakten	20
B16	Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren	21
B17	Obhuts- und Bearbeitungsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden	22
C	Schadenfall und Leistungen	22
C1	Anzeigepflicht	22
C2	Leistungen	22

C3	Selbstbehalt.....	23
C4	Schadenbehandlung und Prozessführung	23
C5	Abtretung von Ansprüchen.....	24
C6	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten.....	24
C7	Regress	24
D	Obliegenheiten	25
D1	Gefahrserhöhung und -minderung	25
D2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	25
D3	Verletzung von Obliegenheiten	25
E	Verschiedenes.....	26
E1	Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	26
E2	Mitteilungen	26
E3	Informationen an Dritte.....	26
E4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	27
E5	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	27
E6	Prämie	27
E7	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	28

A Allgemeiner Versicherungsumfang

A1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten wegen

- a) Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen sowie die darauf zurückzuführenden Vermögensschäden);
- b) Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie Vermögensschäden als Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Soweit aufgrund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:

- a) das Anlagerisiko (Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen);
- b) das Betriebsrisiko (Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen);
- c) das Produkterisiko (Schädigungen aus der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von in Verkehr gebrachten Produkten und aus Arbeitsleistungen).

A2 Versicherte Personen

Als Versicherte gelten die nachstehend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen:

A2.1 Versicherungsnehmer

Der in der Police aufgeführte Versicherungsnehmer.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten die in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen.

A2.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

A2.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

A2.4 Dritte als Grundstückeigentümer (Baurecht)

Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks, ist (Baurecht).

A2.5 Firmenvereine

Die betriebsinternen, nicht kommerziellen Sport- und Freizeitvereine, inkl. deren Vorstand und Vereinsmitglieder.

A2.6 Mitversicherte Unternehmen

A2.6.1 In der Police aufgeführte Unternehmen

Die in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen, inkl. dem Personenkreis gemäss Art. A2.2 bis A2.5.

A2.6.2 Neugründung und Übernahme

Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligung von mind. XX %, gelten diese Unternehmen ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung oder Übernahme als mitversichert, sofern

- a) der Sitz in der Schweiz liegt und
- b) die Tätigkeit mit der in der Police aufgeführten Tätigkeit übereinstimmt und der Versicherungsnehmer die Gründung oder Übernahme innerhalb von XX Monaten ab Gründungs-

bzw. Übernahmedatum der Gesellschaft bekannt gibt.

A2.6.3 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht.

Leistungen aus der anderen Versicherung gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

A3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen ist bzw. sind:

A3.1 Eigenschäden

Ansprüche aus Schäden

- a) des Versicherungsnehmers;
- b) welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- c) von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

A3.2 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

A3.3 Vergehen und Verbrechen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen verursacht werden.

A3.4 Vertraglich übernommene Haftung

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung.

A3.5 Nichterfüllen einer Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

A3.6 Halter und Gebrauch von Motorfahrzeugen

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wird

- a) durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
- b) durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
- c) infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
- d) beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
- e) beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
- f) beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

A3.7 Umweltbeeinträchtigungen

Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. B2.1 Abs. 2 hiernach.

A3.8 Schäden an Werken durch Bauarbeiten

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist.

A3.9 Asbest

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.

A3.10 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

A3.11 Obhutsschäden

Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in

Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.

A3.12 Tätigkeitsschäden

Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzende, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

A3.13 Unternehmerrisiko

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung

oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 hiervoor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Abs. 1 und 2 hiervoor von der Versicherung ausgeschlossenen, Ansprüchen gestellt werden.

A3.14 Immaterielle Güter

Ansprüche aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder elektronischen Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Unternehmen.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

A3.15 Reine Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

A3.16 Nuklearschäden

Ansprüche aus Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten.

A3.17 Ionisierende Strahlen, Laserstrahlen

Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

A3.18 Rückrufkosten

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

A3.19 Halter und Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen jeder Art.

A3.20 Halter und Gebrauch von Luftfahrzeugen

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind.

A3.21 Anschlussgleise

Die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen.

A3.22 Seilbahnen zur Personenbeförderung

Die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung und von Skiliften.

A3.23 Ausgeliehene oder vermietete Arbeitnehmer

Die Haftpflicht von Personen gemäss Art. A2.2 und Art. A2.3 hiervor, welche an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden, aus der Tätigkeit für diese Dritten. Versichert bleiben gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Personen verursachen.

A3.24 Schäden an Abfallanlagen

Ansprüche aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

A3.25 Software

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder elektronischen Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

A3.26 Gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

Ansprüche aus Schäden aus dem Umgang mit

- a) gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- b) pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon gilt ausschliesslich Art. A3.27.

A3.27 Gentechnische veränderte Futtermittel und Futtermittelzusätze

Die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen deren gentechnischer Veränderung eingetreten ist.

A4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt, ohne USA und Kanada, eintreten.

Als Schäden gemäss vorstehendem Absatz gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

A5 Zeitlicher Geltungsbereich

A5.1 Grundsatz des Schadeneintritts

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als XX Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden (Nachmeldefrist).

A5.2 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (durch wen auch immer). Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. C2.3 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt

eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss Abs. 1 hiervor eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

A5.3 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrags von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss C2.3 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss Abs. 1 hiervor durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt. Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehalts), gilt Abs. 1 hiervor sinngemäss.

A5.4 Nachrisikoversicherung

Bei Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer (einschliesslich Vorriskoversicherung) verursacht, aber

spätestens nach XX Monaten nach Vertragsende eintreten und der Gesellschaft gemeldet werden.

Ansprüche für Schäden, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung eintreten und die nicht zu einem Serienschadenereignis gem. Art. C2.3 hiernach gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes als eingetreten. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

B Erweiterter Versicherungsumfang

B1 Schadenverhütungskosten

B1.1 Gegenstand der Versicherung

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

B1.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A3:

- a) Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- b) Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
- c) Massnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

B2 Umweltbeeinträchtigungen

B2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.7 hiervor Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

B2.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang

- a) mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. B2.1 Abs. 3 hiervor.
- b) mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. B1 hiervor mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.
- c) mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

B2.3 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- b) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B3 Fahrzeuge

B3.1 Motorfahrzeuge und Anhänger

B3.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. A3.6 hiervor die gesetzliche Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von:

- a) Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen und die ohne behördliche Bewilligung verwendet werden dürfen (z. B. Fahrten auf öffentlich nicht zugänglichem Betriebsareal);
- b) nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z. B. werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen gem. Art. 33 VVV, Maschinen zu Arbeitsverrichtungen auf Baustellen gem. Art. 32 VVV);
- c) Motorfahrzeugen und Anhängern, die zu Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden (z. B. Benützung

einer Hebevorrichtung), sofern der verursachte Schaden in Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen steht. Ferner mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für abgekoppelte Anhänger.

Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht. Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

- d) Motorfahrzeugen, deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen von Art. B3.1.2 - B3.1.4 hiernach erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

B3.1.2 Mindestversicherungssummen

Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

B3.1.3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben,

- a) die behördlich nicht bewilligt sind (z. B. Fahrten ausserhalb des Betriebsareals oder auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal), oder

- b) zu denen diese durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren.

Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

B3.1.4 Versicherungspflichtige Fahrzeuge

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. B3.1.3 und in Aufhebung von Art. A3 hiervor Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, für:

- a) Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
- b) Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- c) Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

B3.2 Motorfahräder, Fahrräder sowie fahrzeugähnliche Geräte

B3.2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. A3.6 hiervor die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Benutzer von Motorfahrrädern (z. B. E-Trottinette, E-Bikes), Fahrrädern sowie fahrzeugähnlichen Geräten (z. B. Trottinette) im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt.

Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf denjenigen Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

B3.2.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben,

- a) die behördlich nicht bewilligt sind oder
- b) zu denen diese durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren.

Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.

B3.2.3 Versicherungspflichtige Fahrzeuge

Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. B3.2.2 und in Aufhebung von Art. A3 nicht versichert:

- a) Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
- b) Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- c) Ansprüche aus Schäden am benützten Motorfahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen.

B3.3 Wasserfahrzeuge ohne Versicherungspflicht

Versichert ist in Abänderung von Art. A3.19 hiervor auch die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

B4 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, wie:

- a) Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- b) Kantinen, Betriebsfeuerwehren, Betriebsärzte, Pensionskassen, Kinderhorte;
- c) Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitanlässen.

- b) bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;
- c) bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht, wenn die Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt;
- d) Ansprüche der Gesamteigentümer.

B5 Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen

B5.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, und zwar unabhängig davon, ob sie dem versicherten Betrieb dienen.

B5.3 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht.

B5.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind in Ergänzung zu Art. A3 hiervor:

- a) Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen und -gesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften. Diese Einschränkung hat keine Gültigkeit für durch die Versicherten selbst genutzte Gebäude, Grundstücke, Räumlichkeiten und Anlagen;

Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

B6 Bauherrenhaftpflicht

B6.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. A3.8 hiervor die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr von Bauwerken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, deren Bausumme gemäss Kostenvoranschlag CHF XX nicht übersteigt, für Ansprüche aus Schäden an

Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten.

B6.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden

- a) die das versicherte Bauvorhaben selbst, die dazugehörigen Grundstücke einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Sachen betreffen;
- b) infolge Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- c) im Zusammenhang mit Bohr-, Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Unterfahrungen oder Unterfangungen;
- d) an angebauten fremden Bauwerken;
- e) sofern die Topografie mehr als XX % geneigt ist;
- f) sofern das Bauvorhaben
 - einen Aushub von mehr als XX Meter Tiefe erfordert,
 - in einem Rutsch- oder Kriechgebiet (-hang) oder auf Grundstücken an Seeufern erstellt wird,
 - Fundationspfählungen (wie Bohrpfähle, Holzpfähle) vorsieht;
- g) sofern für das Bauvorhaben Baugrubenumschlüsse, Baugrubenabschlüsse, Spundwand, Rühlwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand oder Unterfangungsbauweise u.ä. vorgenommen werden;
- h) durch allmähliche Einwirkung von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- i) im Zusammenhang mit Altlasten (wie verunreinigter Aushub).

B6.3 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Auftragnehmer damit zu beauftragen oder selbst darum besorgt zu sein:

- a) dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden;
- b) vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs- und Grabarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
- c) alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

B6.4 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht.

Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

B7 Haftpflicht auf Dienstreisen

B7.1 Privathaftpflicht

Versichert ist in Ergänzung von Art. A2 und in Abänderung von Art. A4 hiervor die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die aufgrund privater Verrichtungen während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken in der ganzen Welt, einschliesslich USA/Kanada eintreten. Mitversichert sind dabei in Abänderung von Art. A3.11 hiervor Ansprüche für Schäden an Räumlichkeiten (wie Hotelzimmer und Wohnungen), die zum Zweck des Aufenthalts von der versicherten Person benutzt werden.

B7.2 Dienstreisen

Versichert ist in Abänderung von Art. A4 hiervor die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden, die anlässlich dienstlicher Verrichtungen eines Versicherten während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken in der ganzen Welt, einschliesslich USA/Kanada, eintreten.

B7.3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Ansprüche aus

- a) Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in USA/Kanada;
- b) Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen in USA/Kanada.

B7.4 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen

Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht.

Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

B8 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

B8.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 und A3.12 hiervor Ansprüche aus

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen (inkl. Personalwohnhäuser und -wohnungen);
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss lit. a) und lit. b) hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. A3.4 hiervor – auf den Teil des

Schadens beschränkt, für den der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrags aufzukommen hat.

B8.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A3 hiervor Ansprüche aus

- a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- b) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- c) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, soweit sie nicht in Art. B8.1 lit. c) hiervor aufgeführt sind, und zwar selbst dann, wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude, den Gebäudeteilen oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.
- d) Schäden an temporär gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Als temporär gilt eine Mietdauer bis maximal XX Monate.

B9 Telekommunikationsanlagen

B9.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 und A3.12 hiervor Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Telekommunikationsanlagen (wie Videokonferenz-Anlagen) und an

unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

B9.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal-Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen und an Kabelnetzen.

B10 Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 hiervor bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

B11 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Be- und Entladen

B11.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 und A3.12 hiervor Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden

- a) an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit

Stückgütern oder durch das Entladen solcher Güter. Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.);

- b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

B11.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden

- a) an Rollmaterial der Bahn;
- b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen solcher Güter (vorbehaltlich Art. B11.1 lit. b) hiervor). Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisener, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;
- d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufliegern gemäss Art. B11.1 lit. a) sowie Tanks und Zisternen gemäss Art. B11.1 lit. b) hiervor) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

B12 Benachrichtigungskosten

B12.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.1, A3.13 Abs. 2, A3.15 und A3.18 hiervor die Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in den Besitz von Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient oder wenn der Rückruf von einer Behörde deswegen angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten ausschliesslich die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Benachrichtigungskosten, die notwendig und zweckmässig sind.

B12.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen.

B12.3 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft vor Auslösung des Rückrufs unverzüglich zu benachrichtigen.

B13 Garderobeschäden

B13.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 hiervor Ansprüche aus der Zerstörung,

Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenständen.

B13.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an wertvollen Sachen (wie Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten), Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

B13.3 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, bei einem Diebstahlsereignis unverzüglich nach dessen Entdeckung die Polizei zu benachrichtigen und auf Verlangen der Gesellschaft Strafanzeige zu erstatten.

B14 Ionisierende Strahlen, Laserstrahlen

B14.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. A3.17 hiervor Ansprüche aus Schäden durch

- a) Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I - III;
- b) Einwirkung ionisierender Strahlen aus der Verwendung von Mess- und Prüfgeräten.

B14.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- a) genetischen Schäden, d.h. Änderung von Erbfaktoren sowie
- b) Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.

B14.3 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet,

- a) die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen sowie die von Behörden und anderen Institutionen (wie Suva) erlassenen Reglemente und Richtlinien einzuhalten;
- b) die Gebrauchsanweisung der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren.

B15 Kundenakten

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 hiervor die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

Vorbehalten bleibt Art. A3.25 hiervor.

B16 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

B16.1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten ein Verfahren vor Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder anderen Verwaltungsbehörden eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die ihm daraus entstehenden Auslagen (wie Anwaltshonorare, Gerichts- oder Expertisekosten) sowie die Kosten, die dem Versicherten im Verfahren auferlegt werden.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Bei Rechtsmittelverfahren oder beim Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die Gesellschaft Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht

Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

B16.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen sowie Geldstrafen oder Kautionen).

B16.3 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z. B. Rechtsschutzversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht.

Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

B16.4 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft, ohne deren Einverständnis, Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

B17 Obhuts- und Bearbeitungsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden

B17.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. A3.11 und A3.12 hiervor die gesetzliche Haftpflicht für

- a) Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- b) Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

B17.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind

- a) Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter gemietet, geleast, gepachtet oder zur Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen hat;
- b) Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.
- c) Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- d) Schäden an wertvollen Sachen (wie Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten), Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

C Schadenfall und Leistungen

C1 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

C2 Leistungen

C2.1 Entschädigung und Abwehr von Ansprüchen

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

C2.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

C2.3 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

C2.4 Leistungen und Begrenzungen

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss A5.2 hiavor Gültigkeit hatten.

C3 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen, unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

C4 Schadenbehandlung und Prozessführung

C4.1 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

C4.2 Prozessführung

Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten in ihrem Namen oder als Vertreterin der Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies hat der Versicherte der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu

erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffende Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhandigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. C2 hiervor. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

C5 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

C6 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber in dem Umfang,

als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

C7 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

D Obliegenheiten

D1 Gefahrserhöhung und -minderung

Ändert sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, mitzuteilen. Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung bzw. frühestens ab Vertragsbeginn an geschuldet.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. E6.3 hiernach erwähnten veränderlichen Gefahrs-tatsachen.

D2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherte ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

D3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

E Verschiedenes

E1 Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

E.1.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage festgelegten Zeitpunkt. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt der Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfangs, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

E1.2 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

E1.3 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

E2 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen der Gesellschaftsdirektion oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

E3 Informationen an Dritte

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

E4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

E5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

E6 Prämie

E6.1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

E6.1.1 Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

E6.1.2 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. E6.1.3 bloss als gestundet.

E6.1.3 Rückerstattung der Prämie

Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. E6.3 hiernach bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- a) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- b) wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

E6.1.4 Verzug

Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Stempelabgaben.

E6.2 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlage, so sind zu verstehen unter:

a) Löhne

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeitsvertrags (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

b) Umsatz

Der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

E6.3 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen.

Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung

zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert XX Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrags dem Versicherungsnehmer zugehen. Beträgt die Nach- oder Rückprämie jedoch weniger als CHF XX, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert XX Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. E6.1.4 hiervor vorzugehen.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgebliche Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Abs. 2 hiervor spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

E7 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr

an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens XX Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.